Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 1 / 11

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XRS-8018



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	XRS-8018
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	BORBET
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	Lk 112
Radgröße:	8Jx18EH2
Rad-Einpresstiefe:	48 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø57,1
geprüfte Radlast:	825 kg
bei Reifenabrollumfang:	2254 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

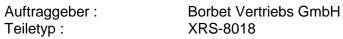
Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
4F, 4F1, 8J, 8P, 8PB, 8V	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		120 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50536 nach § 22 STVZO Nr. : RA-000817-A0-021

Anlage-Nr.: 12 Seite: 2/11



XRS-8018



Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(er	n):	
8P	e1*2001/116*0217*			
8P	e1*2001/116*0241*			
8P		116*0456*		
8PB		/46*1082*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen	
66 bis 147	Audi A3 (3türig, 5türig, Cabrio, auße S3, RS3)	205/40R18 rT86) 205/45R18 GOS)M00)T86) 215/40R18 225/40R18 A01)K03)K59) 235/35R18 A01)K03)K04)K5	58)K59)	A02) bis A10)
		245/35R18 A01)K01)K04)K5	58)K59)	
		zulässige Reifeng	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/40R18 T86)	235/35R18 K04)K58)K59)	A01) bis A10) V00)
		205/45R18 M00)T86)	225/40R18 K59)	A01) bis A10) G0S)V00)
		215/40R18	245/35R18 K04)K58)K59)	A01) bis A10) V00)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
8P					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
184 bis 195	Audi S3	225/35R18 A01)K03)T87)	A02) bis A10)		
		225/40R18 A01)K03)K59)			
		235/35R18 A01)K03)K04)K58)K59)			
		245/35R18 A01)K01)K04)K58)K59)			

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 3 / 11



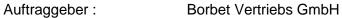


Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007/46*0607*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
77 bis 140	Audi A3, A3 Sportback (3-türig, 5-türig)	205/40R18 A93a)N215)T86) 205/45R18 GB1)M00)N215)T86) 215/40R18		A02) bis A10)	
		N225) 225/40R18 A01)K27) 235/35R18			
		A01)K04) zulässige Reifengrö vorne	ßen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		205/45R18 M00)N215)T86)	225/40R18	A02) bis A10) GB1)V00)	

Typ(en):	ABE / EG-	Genehmigung(en):	
8V	e1*2007/4	6*0607*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
206 bis 228	Audi A3, A3 Sportback, S3, S3 Sportback (3-türig, 5-türig)		A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50536 nach § 22 STVZO Nr. : RA-000817-A0-021

Anlage-Nr.: 12 Seite: 4/11



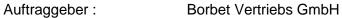


Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007/	/46*0607*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	205/40R18 T86) 205/45R18 M00)T86) 215/40R18 225/35R18 T87)	A02) bis A10) E75)	

Typ(en):		-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007/46*0607*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3	205/40R18	A02) bis A10)		
	Cabrio	T86)	E76)		
	(Nur zulässig an				
	Fahrzeugen die	205/45R18			
	serienmäßig 19 Zoll Räder	M00)T86)			
	verbaut und/oder				
	eingetragen haben)	215/40R18			
		213/40/(10			
		04E/4ED40			
		215/45R18			
		005/05540			
		225/35R18			
		T87)			
		225/40R18			
		235/35R18			
		235/40R18			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50536 nach § 22 STVZO Nr. : RA-000817-A0-021

Anlage-Nr.: 12 Seite: 5/11



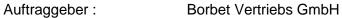


Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007	/46*0607*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
210 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an	205/40R18 M+S T86)	A02) bis A10)	
	Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	205/45R18 M+S M00)T86)		
		215/40R18 M+S		

ABE / EG	-Genehmigung(en):			
e1*2007/46*0607*				
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	205/40R18 M+S T86) 205/45R18 M+S M00)T86) 215/40R18 M+S 215/45R18 M+S 225/40R18 235/35R18	A02) bis A10)		
	e1*2007/4 Handelsbezeichnungen Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder	Handelsbezeichnungen Zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben) Z05/45R18 M+S M00)T86) 215/40R18 M+S 215/45R18 M+S 225/40R18 235/35R18		

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 6 / 11





Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
4F 4F1	e1*2001/116*0254* e13*2007/46*1080*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifeng vorne und hinter		Auflagen und Hinweise	
89 bis 160	Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 205/)	225/45R18 235/40R18 245/40R18		A02) bis A10) E44)E54)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise	
		225/45R18	245/40R18	A02) bis A10) E44)E54)V00)	

ABE / EG-Genehmigung(en):			
e1*2001/116*0254*			
e13*2007/	46*1080*		
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	größen	Auflagen und Hinweise
_	vorne und hinte	n , ggf. Auflagen	
Audi A6	225/45R18		A02) bis A10)
(Ausführungen mit kleinsten			E44)E54)
Serienreifen 225/)	235/40R18		, ,
	245/40R18		
	zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	vorne hinten		
	225/45R18	245/40R18	A02) bis A10) E44)E54)V00)
	e1*2001/1 e13*2007/ Handelsbezeichnungen Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/)	e1*2001/116*0254* e13*2007/46*1080* Handelsbezeichnungen zulässige Reifeng vorne und hinte Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/) 235/40R18 zulässige Reifeng vorne	e1*2001/116*0254* e13*2007/46*1080* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/) 235/40R18 245/40R18 zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten

Typ(en):	ABE / EG-	-Genehmigung(en):			
8J	e1*2001/116*0369*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
118 bis 155	(Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs- Nr e1*2001/116*0369*16;	225/45R18 A93) 235/40R18 A93) 245/40R18 A01)K68)	A02) bis A10) E77)		

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr.: 12 Seite: 7 / 11



Teiletyp: XRS-8018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
8J	e1*2001/116*0369*				
8J	e1*2001/116*0375*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
184 bis 200	8J; bis EG-Genehmigungs- Nr e1*2001/116*0369*16;	225/45R18 M+S A93) 235/40R18 M+S A93)	A02) bis A10) E77)		
		245/40R18 M+S A01)K68)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J	e1*2001/		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
132 bis 169	Audi TT Coupe, Roadster (Baureihe 8S; ab EG- Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/45R18 235/40R18	A02) bis A10) E77a)
		245/40R18	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 8 / 11

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH



- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E75) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig maximal bis 18-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 9 / 11





- E76) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 235/35R19 (dann auf 8x19 ET49) ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
 - bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*16
- E77a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015 (Modell 8S):
 - ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*17
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0S) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GB1) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/50R17, 225/40R18, 235/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des
 - maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr. : 12 Seite : 10 / 11

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XRS-8018



- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K58) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich ab der seitlichen Stoßleiste bis ca. 120 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante, ein Streifen von ca. 55 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.
- K59) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3-Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 120 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt (die ins Radhaus ragende Blechlasche) ist nach oben umzulegen; der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).

5- Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).
- K68) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen oder entsprechend zu kürzen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: RA-000817-A0-021

Anlage-Nr.: 12 Seite: 11 / 11

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XRS-8018



T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 12 mit den Blättern 1 bis 11 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRS-8018 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 27.10.2016